

Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse und Kommissionen der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)

Präambel

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Ausschüsse und Kommissionen der Bayerischen Landesärztekammer mit Ausnahme der Ethik-Kommission, der Kommission Lebendspende sowie des Ausschusses gemäß § 8 Abs. 4 Satzung der Bayerischen Landesärztekammer.

Die Ausschüsse und Kommissionen der Landesärztekammer sind wesentliche Organe der ärztlichen Selbstverwaltung. Sie dienen der sachgerechten Vorbereitung von Entscheidungen, begleiten berufs- und gesundheitspolitische Themen kritisch und beraten die Vollversammlung, den Vorstand und die Gremien der Kammer zu diesen Themen. Die Ausschüsse und Kommissionen der Bayerischen Landesärztekammer beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Unabhängigkeit, Transparenz, Kollegialität und Verantwortung gegenüber allen Beteiligten des Gesundheitswesens. Sie leisten durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Sicherung einer hohen Qualität ärztlicher Berufsausübung

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung regelt die Arbeitsweise, Zusammensetzung und Beschlussfassung der Ausschüsse und Kommissionen. Sie soll eine effiziente, sachorientierte und nachvollziehbare Willensbildung gewährleisten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Gremien, ihren Mitgliedern und den Organen der Landesärztekammer fördern.

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Ausschüsse der Bayerischen Landesärztekammer und deren Mitglieder werden von der Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer themen- und anlassbezogen benannt. Sie sind der Vollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- (2) Die Kommissionen der Bayerischen Landesärztekammer und deren Mitglieder werden durch den Vorstand themen- und anlassbezogen benannt. Sie sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Die Ausschüsse und Kommissionen sind zeitnah nach ihrer Benennung zu einer konstituierenden Sitzung zusammenzurufen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer aus der Mitte der Delegierten, die Mitglieder der Kommissionen durch den Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer benannt.

- (2) Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an den Ausschuss- und Kommissionssitzungen beratend teilzunehmen (beratendes Mitglied). Das beratende Mitglied soll dabei in der Regel in jede Beschlussfassung der Kommission einbezogen bzw. hierüber in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Präsidiums der Bayerischen Landesärztekammer Gästen die Teilnahme an Ausschuss- oder Kommissionssitzungen Themen- und Anlassbezogen gestatten. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe der Ausschüsse und Kommissionen ist die Befassung mit Angelegenheiten, die sich aus ihrer themenbezogenen Zuständigkeit ergeben sowie die Beratung der Vollversammlung, des Vorstandes und der Organe der Kammer zu diesen Angelegenheiten.

§ 4 Organisation

- (1) Die Bayerische Landesärztekammer stellt die für die Geschäftsführung der Ausschüsse und Kommissionen notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung und bestellt einen Betreuer.
- (2) Dem Betreuer obliegt die Organisation der Ausschüsse und Kommissionen (Sitzungen, Außenauftritt etc.), der hierbei bei Bedarf durch den jeweiligen Vorsitzenden sowie das beratende Mitglied entsprechend unterstützt wird.
Ein eigenständiges Tätigwerden der Ausschüsse und Kommissionen nach außen ohne Einbeziehung des Betreuers und des beratenden Präsidiumsmitglied erfolgt nicht.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sind in der Regel zu zwei hybriden Sitzungen im Jahr zusammenzurufen. Weitere Sitzungen sind bei tatsächlichem Bedarf und Vorliegen konkret zu beratender Themen möglich. Sie sind grundsätzlich in digitaler Form durchzuführen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Verwendung digitaler Kommunikationsmittel unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie muss im Regelfall vierzehn Tage vor der Tagung erfolgen.
- (3) Die Grundsätze von Sparsamkeit und ökologischer Verträglichkeit sind bei der Planung der Sitzung zu beachten.
- (4) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die konstituierende Sitzung aufgrund der notwendigen Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters ausschließlich in Präsenz.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer

Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, solange sie nicht angezweifelt wird.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden unter Einbindung des beratenden Mitglieds sowie des Betreuers zu erstellen. Bei der Erstellung der Tagesordnung sind Vorschläge aus der Mitte der Mitglieder zu berücksichtigen.
- (2) Die Tagesordnung dient dem Zweck einer strukturierten Befassung und Information der Mitglieder. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist während der Sitzung ein konkretes Ergebnis zum weiteren Fortgang festzuhalten.
- (3) Die aktuelle, abgestimmte Tagesordnung ist in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern im Gremienportal der Bayerischen Landesärztekammer zur Verfügung zu stellen.
- (4) Beratungsgegenstände, die nicht Teil der Tagesordnung sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beraten werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Der Betreuer hat über Sitzungen ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll nach einer einheitlichen Vorlage geführt und im Gremienportal der Bayerischen Landesärztekammer abgelegt.
- (2) Der Betreuer hat das Protokoll grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen. Es ist dem Vorsitzenden zur Prüfung und nach Freigabe durch diesen dem beratenden Mitglied zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Prüfung und Freigabe des Protokolls durch den Vorsitzenden und beratenden Mitglied hat jeweils innerhalb von vierzehn Tagen nach Übermittlung zu erfolgen. Werden innerhalb dieses Zeitraums keine Einwendungen geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Das freigegebene Protokoll ist den Mitgliedern im Gremienportal zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von vierzehn Tagen nach Bereitstellung gegenüber dem Betreuer geltend gemacht werden. Werden keine Einwendungen geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Dem Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer ist das Protokoll zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Tätigkeitsberichte

Über die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht zu fertigen und durch die Bayerische Landesärztekammer zu veröffentlichen. Die Erstellung erfolgt durch den Betreuer unter Einbindung des Vorsitzenden und des beratenden Mitglieds.

§ 10 Datenschutz / Verschwiegenheit

Mitglieder, Gäste und alle weiteren mit der Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen betrauten Personen haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Ausschuss- und Kommissionsarbeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus Verschwiegenheit zu wahren. Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.

§ 11 Entschädigungen

Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung und Ersatz für Zeitverlust. Die Höhe der Entschädigung wird von der Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer festgesetzt.

§ 12 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

Diese Verfahrens- und Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer in Kraft und kann bei Bedarf auf demselben Weg angepasst werden.